

Studia Augustana

Augsburger Forschungen
zur europäischen Kulturgeschichte

Herausgegeben von
Jochen Brüning, Johannes Janota
und Wolfgang Reinhard

Band 6

Jörg Rogge

Für den Gemeinen Nutzen

Politisches Handeln und Politikverständnis
von Rat und Bürgerschaft in Augsburg
im Spätmittelalter

Max Niemeyer Verlag
Tübingen 1996



Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds
Wissenschaft der VG Wort

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Rogge, Jörg:

Für den gemeinen Nutzen : politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft
in Augsburg im Spätmittelalter / Jörg Rogge. – Tübingen : Niemeyer, 1996

(Studia Augustana ; Bd. 6)

NE: GT

ISBN 3-484-16506-5 ISSN 0938-9652

© Max Niemeyer Verlag GmbH & Co. KG, Tübingen 1996

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikrover-
filmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Printed in
Germany.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier

Satz und Druck: Gulde-Druck GmbH, Tübingen

Einband: Heinr. Koch, Tübingen

Dank

Den Entstehungsprozeß dieser Arbeit haben Freunde und Kollegen in Bielefeld, Augsburg und München begleitet und unterstützt. Ihnen danke ich an dieser Stelle noch einmal: Meinem Doktorvater Klaus Schreiner für die großzügige Förderung meiner Arbeit und Heinrich Rüthing für seine Anregungen und Bereitschaft, das Zweitgutachten zu erstellen. Sehr förderlich waren die Diskussionen mit den Bielefelder Freunden und Kollegen. Ulrich Meier stand immer als interessierter und kompetenter Diskussionspartner bereit. Claudia Prast und Jörg Rothe haben das Typoskript vollständig gelesen. Gerd Schwerhoff, Norbert Schnitzler, Andrea Bendlage und Caroline Wagner haben Teile des Textes durch ihre kritische Lektüre gefördert. Die Arbeit «vor Ort» in Augsburg wurde mir durch das Entgegenkommen von Herrn Dr. Wolfram Baer, Leiter des Stadtarchivs Augsburg, und Herrn Dr. Helmut Gier, Direktor der Stadt- und Staatsbibliothek erleichtert. Die Herren Senser (Stadtarchiv) und Nowak (Stadt- und Staatsbibliothek) haben dafür gesorgt, daß ich die Quellen optimal nutzen konnte. Rolf Kießling hat mir durch seine Sach- und Quellenkenntnisse sowie seine Diskussionsbereitschaft viele Umwege erspart. Den Herausgebern der *Studia Augustana* danke ich für ihr Entgegenkommen und die Aufnahme der Arbeit in ihre Reihe.

Bielefeld und Halle/S. im März 1994

Jörg Rogge

Inhaltsverzeichnis

Dank	V
Einleitung	1
I Grundstruktur der Zunftverfassung	12
1. Die Zünfte und der Große Rat	12
2. Der Kleine Rat, der Alte Rat, die Dreizehner	15
3. Wahlen	16
II Augsburg um 1460	28
1. Augsburg als Reichsstadt	28
2. Außenpolitische Situation und Wirtschaft	30
3. Sozialstruktur und Tendenzen der gesellschaftlichen Entwicklung	32
III Die Innenpolitik 1460 bis 1479: Krise und Reformversuche	34
1. Die Krise von 1466	34
1.1. Die Ungeldunruhen	35
1.2. Die Verfassungsreform	42
1.3. Fazit und Bewertung	46
2. Der Bürgermeister Ulrich Schwarz	48
2.1. Der politische Aufstieg von Ulrich Schwarz	52
2.2. Die Verfassungsänderung von 1476	64
2.3. Der Prozeß gegen Hans und Leonhard Vittel	70
2.4. Die Verhaftung und Verurteilung von Ulrich Schwarz 1478 ..	76
2.5. Das Politikverständnis von Ulrich Schwarz	83
2.6. Fazit und Bewertung	94
IV Augsburg um 1480: auf dem Weg zum Wirtschaftszentrum	99
1. Die außenpolitische Situation	99
2. Die wirtschaftliche Entwicklung	101
3. Sozialstruktur und Tendenzen der gesellschaftlichen Entwicklung	102

V Die Kosten des <Goldenen Zeitalters>: die Folgen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung für die Handwerkerzünfte	106
1. Das Beispiel der Weber: Der Streit um das lange Garn	107
2. Das Beispiel der Schuster: Der Konflikt um die Renovierung des Zunfthauses	118
3. Weitere innerzünftische Auseinandersetzungen (Kramer, Schuster, Metzger, Schäffler, Hucker)	125
4. Fazit und Bewertung	130
VI Die Ratspolitik 1480 bis 1525: Sicherung der innenpolitischen Stabilität	132
1. Reorganisation und Ausbau der Exekutive	133
1.1. Die städtischen Amtleute	135
1.2. Die Gassenhauptleute	142
1.3. Die Scharwächter	150
1.4. Das Stadtgericht	156
2. Stärkung der politischen Unabhängigkeit des Kleinen Rates	166
2.1. Der Rat und die Zünfte	167
2.2. Der Rat und die Herrentrinkstubengesellschaft	184
2.2.1. Die Entstehung und Organisation der Herrentrinkstubengesellschaft	184
2.2.2. Die Auseinandersetzung zwischen dem Rat und der Herrentrinkstubengesellschaft um die Zulassung von neuen Stubenmitgliedern 1514 bis 1517	191
2.2.3. Fazit und Bewertung	209
2.3. Städtische Sozialpolitik	210
2.3.1. Armut als Problem der Politik	211
2.3.2. Lösungsversuche: die Almosen- und Bettelgesetzgebung	218
2.3.3. Fazit und Bewertung	229
3. Funktion und Bedeutung des Großen Rates	231
4. Reaktionen auf die Ratspolitik aus der Bürgerschaft: die Forderung von «brüderlicher Einigkeit» 1524	246
4.1. Die Ereignisse vom 6. bis 12. August 1524	249
4.2. Sozialprofil und politische Motive der protestierenden Bürger	268
4.3. Elemente des Politikverständnisses der protestierenden Bürger	272
Zusammenfassung: Thesen für die Gesamtinterpretation des Verhältnisses von Rat und Bürgerschaft 1460 bis 1525	284

Anhang I	
Zum Augsburger Steuersystem und der Vermögensberechnung	290
Anhang II Verfassungsschemata:	
1. Die Augsburger Zunftverfassung 1368 bis 1476	299
2. Die Augsburger Zunftverfassung 1476 bis 1478/79	300
3. Die Augsburger Zunftverfassung nach 1479	301
Anhang III	
1. Abkürzungen	302
2. Quellenverzeichnis	303
2.1. Archivalien	303
2.2. Gedruckte Quellen	304
3. Literaturverzeichnis	305
Register	321
1. Personenregister	321
2. Sachregister	325
3. Ortsregister	330
Verzeichnis der Tabellen	331

Einleitung

Augsburg ist eine Stadt, die immer wieder das Interesse der Historiographen gefunden hat. Die Anfänge der (quellen-)kritischen Geschichtsschreibung über die ehemalige Reichsstadt zwischen Wertach und Lech reichen bis in das 18. Jahrhundert zurück. David Langenmantel sowie der ältere und der jüngere Paul von Stetten haben für ihre Arbeiten erstmals systematisch die Archivalien des Stadtarchivs Augsburg ausgewertet und dabei auch auf die Chronisten aus dem 15. und 16. Jahrhundert Bezug genommen.¹ Seitdem ist die Geschichte der Stadt immer wieder in Einzelaspekten oder Überblicksdarstellungen behandelt worden.² Die ältere Geschichtsschreibung ist durch die Intention der Verfasser geprägt, einerseits die reichsstädtischen Freiheiten, die humanistischen Traditionen sowie die positiven Folgen der aristokratischen Regierungsform hervorzuheben und andererseits die Zeit der Zunftverfassung (1368–1547/48) abzuqualifizieren.

Neue Fragestellungen entwickelten seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert Wirtschaftshistoriker wie Joachim Hartung, Richard Ehrenberg, Werner Sombart und Jakob Strieder. Sie errechneten und beschrieben anhand der wirtschaftshistorisch verwertbaren Archivalien die Stadt als wichtiges Zentrum des Frühkapitalismus an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert in Oberdeutschland³ und legten damit den Grundstein für das dauerhafte Interesse der Historiker an der Augsburger Wirtschaftsgeschichte.⁴ Ausgehend von ihren Ergebnissen erarbeiteten mehrere Generationen von Forschern, zu denen, um nur die

¹ Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1993 mit dem Titel «Daß arm und reich bei einander mögen bleiben in rechter ainigkeit» Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg (1460 bis 1525) von der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie der Universität Bielefeld als Dissertation angenommen. Sie wurde für den Druck leicht überarbeitet.

Langenmantel, *Historie des Regiments* (1734); Stetten, *Geschichte der des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augsburg* (1743) und Stetten, d. J., *Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichs=Stadt Augsburg* (1762).

² So z.B. Gullmann, *Geschichte* (1808); Wagenseil, *Versuch* (1819); Seida, *Geschichte* (1825); Jäger, (1837); Werner, *Geschichte* (1900).

³ Vgl. Hartung, *Zuschlagsteuer* (1895), ders., *Vermögenssteuer* (1895); Ehrenberg, *Zeitalter* (1896), Sombart, *Kapitalismus* (1902) und Strieder, *Genesis* (1904).

⁴ Dieses Interesse fand zuletzt seinen Niederschlag in den monographischen Arbeiten über die Augsburger Handelsgesellschaften von Lutz, *Struktur* (1976) und Riebartsch, *Handelsgesellschaften* (1987).

wichtigsten zu nennen,⁵ Erich König,⁶ Heinrich Lutz,⁷ Götz von Pölnitz,⁸ Hermann Kellenbenz,⁹ Friedrich Roth,¹⁰ Pius Dirr,¹¹ Friedrich Blendinger¹² und Rolf Kießling¹³ gehören, ein differenziertes Bild von Augsburg im späten Mittelalter und der Reformationszeit.

Diese Studien werden ergänzt durch moderne Überblicksdarstellungen aus einer Hand, wie die Stadtgeschichte von Wolfgang Zorn¹⁴ und Gemeinschaftsleistungen von mehreren Wissenschaftlern, die aus Anlaß der städtischen Jubiläumsfeiern 1955,¹⁵ 1976,¹⁶ 1980¹⁷ und 1984¹⁸ veröffentlicht wurden. In den 1980er Jahren erschienen außer der breit angelegten und von Gunter Gottlieb herausgegebenen Stadtgeschichte eine ganze Reihe von Arbeiten, die, z. T. den Forschungsansätzen der Geschlechter- und Mentalitätengeschichte verpflichtet und gestützt auf die gute Überlieferung, der Augsburger Geschichte neue, bisher unbekannte, aber reizvolle Aspekte abgerungen haben. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Arbeiten von Lyndal Roper¹⁹ (für den geschlechtergeschichtlichen Ansatz) und Bernd Roeck²⁰ (der sich der französischen Tradi-

⁵ Weitere Literatur, die spezielle Fragen der Augsburger Stadtgeschichte behandelt, wird in den jeweiligen Kapiteln vorgestellt.

⁶ Wichtig ist seine Arbeit über Konrad Peutinger; vgl. König, *Peutingerstudien* (1914).

⁷ Der mit seiner Studie über Konrad Peutinger nicht nur die Rolle des Stadtschreibers für die städtische Außenpolitik erhellt, sondern darüber hinaus ein aufschlußreiches Bild der Jahre 1490 bis 1540 zeichnet; vgl. Lutz, *Peutinger* (1958).

⁸ Mit seinen Arbeiten zu den Fuggern; vgl. u.a. Pölnitz, *Fugger* (21960).

⁹ Der sich um die Wirtschaftsgeschichte Augsburgs verdient gemacht hat; vgl. Kellenbenz, *Wirtschaftsleben* (1984).

¹⁰ Roth, *Reformationsgeschichte* (1901–11).

¹¹ Vgl. vor allem seine Abhandlungen über die Zunftverfassung; Dirr, *Studien* (1913) und ders., *Kaufleutezunft* (1909).

¹² Hervorzuheben sind seine Arbeiten zur Zunfterhebung von 1368; vgl. Blendinger, *Zunfterhebung* (1980) und ders., *Zunfterhebung* (1984), sowie sein Vorschlag für eine soziale Schichtung der Augsburger Bevölkerung; vgl. Blendinger, *Versuch* (1972).

¹³ Der sich u.a. mit dem Verhältnis von Kirche und der stadtbürgerlichen Gesellschaft beschäftigt hat; vgl. Kießling, *Gesellschaft*. Darüber hinaus hat er sich in verschiedenen Forschungszusammenhängen mit der Geschichte Augsburgs im späten Mittelalter befaßt; vgl. Kießling, *Augsburgs Wirtschaft* (1984), ders., *Augsburg* (1984), ders., *Umlandpolitik* (1989) und ders., *Stadt* (1989).

¹⁴ Zorn, *Augsburg* (1955) und (21972).

¹⁵ Aus Anlaß der 1000-Jahrfeier des Sieges gegen die Ungarn auf dem Lechfeld; vgl. *Augusta* (1955).

¹⁶ In diesem Jahr erinnerte eine Ausstellung an die Privilegierung der Stadt mit dem Stadtrecht von 1276 durch Rudolf von Habsburg; vgl. Blendinger/Baer, *Stadtbuch* (Ausstellungskatalog).

¹⁷ Ausstellung mit drei Katalogbänden zur Erinnerung an den 450sten Jahrestag der Verkündigung der Confessio Augustana am 25. Juni 1530; vgl. Welt (1980).

¹⁸ Im Rückblick auf 2000 Jahre Stadtgeschichte haben 46 Autoren in dem Sammelband den Forschungsstand zur Stadtgeschichte zusammengetragen; vgl. Gottlieb, *Geschichte* (1984) und (21985).

¹⁹ Vgl. besonders Roper, *«Holy Household»* (1989), *«Common men»* (1987) und *«Going to church and street»* (1985).

²⁰ Roeck, *Stadt* (1989) und ders., *Bäcker* (1987).

tion der Mentalitätengeschichte verpflichtet fühlt.)²¹ Mit der Herausbildung und den Wirkungszusammenhängen von sozialen Verflechtungen (Freundschaft, Verwandtschaft, Patronage) in der Augsburger Oligarchie haben sich Katarina Sieh-Burens²² und Peter Steuer²³ befaßt. Daneben erwarben sich aber auch eher konventionelle Darstellungen wie die von Dieter Weber über die Geschichtsschreibung im 15. Jahrhundert am Beispiel des Chronisten Hektor Mülich²⁴ und die von Jürgen Kraus über das Militärwesen Augsburgs von 1548 bis 1806²⁵ ihren Platz in der Augsburger Forschungslandschaft.

Es ist auf den ersten Blick wohl nicht zu erkennen, daß der Schwerpunkt der beeindruckenden Forschungslage zur Augsburger Stadtgeschichte in der Zeit nach den ersten beiden Dezennien des 16. Jahrhunderts liegt, die Jahre des späten Mittelalters aber vergleichsweise stiefmütterlich behandelt wurden. Rolf Kießling hat diese Zeit vor zwanzig Jahren im Zusammenhang mit seiner Arbeit über das Verhältnis von Kirche und Bürgerschaft untersucht. Die eindringlichste und systematischste Analyse der Augsburger Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung im 15. Jahrhundert hat Peter Geffcken mit seiner 1983 abgeschlossenen, aber bisher unveröffentlichten Dissertation «Soziale Schichtung in Augsburg 1396 bis 1521» vorgelegt.²⁶ Ansonsten ist der Zeitraum bisher vor allem für Wirtschaftshistoriker interessant gewesen, die am Beispiel von Augsburg Aufschlüsse über die frühe Kapitalakkumulation durch die Handelsgesellschaften gewinnen wollten und dabei auch auf die ungleiche Vermögensverteilung in der Stadt sowie auf die gesellschaftliche Differenzierung hingewiesen haben. Wenig ist bisher über die Folgen dieses Prozesses für das politische System, die Zunftverfassung, das politische Handeln des Rates und die Reaktionen der Bürgerschaft auf diese Ratspolitik bekannt. Die Entwicklung der Augsburger Wirtschaft und deren Wirkung auf die Sozialstruktur der Stadt haben im Mittelpunkt des Interesses gestanden, weniger die daraus erwachsenen ordnungspolitischen Probleme für den Rat und die Folgen für die politische Beziehung des Rates zu seiner in siebzehn Zünften und einer Geschlechtergesellschaft organisierten Bürgerschaft.

Fragestellung

An diesem Punkt knüpft die vorliegende Untersuchung an. Dabei stehen zwei Problemkreise im Vordergrund. Erstens das Verhältnis des Rates zu den Zünften, vor allem den Handwerkerzünften. Untersucht wird das *politische Handeln*

²¹ Vgl. Roeck, Welt, S. 8.

²² Sieh-Burens, Oligarchie (1986).

²³ Steuer, Außenverflechtung (1988).

²⁴ Weber, Geschichtsschreibung (1984).

²⁵ Kraus, Militärwesen (1980).

²⁶ Ich danke Peter Geffcken für seine Bereitschaft, mir seine Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

des Rates gegenüber den Zünften und der Geschlechtergesellschaft, die Perspektive des Rates auf die innenpolitischen Probleme und seine Bewertung des Verhaltens der (Handwerker-)Zünfte, von der er wiederum sein politisches Handeln ableitete. Dieser Untersuchungsschwerpunkt basiert auf den Ratsprotokollen, die im Stadtarchiv fast lückenlos, wenn auch in unterschiedlicher Qualität, vorhanden sind. Zweitens werden das *Politikverständnis bzw. die politischen Vorstellungen* derjenigen Bürger, die nicht anhand der Chronistik zu erfassen sind, in das Blickfeld gerückt: die der Handwerker in den Zünften. Die politischen Vorstellungen dieses Teils der Bürgerschaft sind nicht so einfach zu ermitteln wie die der Chronisten, deren Ansichten und Meinungen sich aus ihren vorliegenden Texten eruieren lassen, wie beispielsweise Karl Schnith für Burkard Zink, Dieter Weber über Hektor Müllich und Carla Kramer-Schlette für Wilhelm Rem und Georg Preu herausgearbeitet haben.²⁷ Das Politikverständnis von Zink, Müllich und Rem war geprägt durch ihre Nähe zum Rat und ihre gehobene soziale Position.²⁸ Dieter Weber hat nachdrücklich unterstrichen, daß die städtischen Grundwerte, Frieden, Eintracht und Gemeiner Nutzen, zu den zentralen Elementen der politischen Vorstellungen der Chronisten zählten. Was er für Müllich konstatiert, gilt auch für Zink und Rem: «Herrschaft der Ehrbaren» und Gehorsam der Gemeinde könnte man als Grundpfeiler seines Politikverständnisses bezeichnen».²⁹

Während über die Politikvorstellungen der Chronisten und ihre Ansichten über die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in Augsburg verhältnismäßig viel bekannt ist, fehlen bisher Informationen über die Vorstellungen der einfachen Handwerker in den Zünften. Das hängt damit zusammen, daß die Handwerker in der Mehrheit Illiteraten waren und ihre Ansichten und Vorstel-

²⁷ Grundlage dieser Arbeiten sind die in den StChr edierten Werke der genannten Augsburger Chronisten; vgl. StChr 5 (Zink), 22 (Müllich), 25 (Rem) und 29 (Preu). Vgl. dazu die jeweiligen Arbeiten von Schnith, *Chronik* (1958) über Burkard Zink, Weber, *Geschichtsschreibung* (1984) über Hektor Müllich und Kramer-Schlette, *Chronisten* (1970) über Wilhelm Rem und Georg Preu.

²⁸ Burkard Zink verdiente sein Geld sowohl als selbständiger als auch angestellter Kaufmann. Er stand außerdem in städtischen Diensten. Das Maximum seiner Vermögensentwicklung erreichte er in den Jahren 1448 bis 1454 als er über 1000 Gulden versteuerte. Zu seiner finanziellen Situation vgl. Maschke, *Aufstieg*, S. 427 und S. 446. Seit den 1450er Jahren war er für die Stadt in verschiedenen Ämtern tätig: als Kornmeister, Weinungelter und Zinseinnehmer; vgl. Maschke, *Aufstieg*, S. 440. Hektor Müllich, Mitglied der Kramerzunft, gehörte zu den reichsten Augsburgern seiner Zeit. Er versteuerte 1486 6000 Gulden und stand damit an der 39. Stelle der Steuerzahler; vgl. Weber, *Geschichtsschreibung*, S. 50. Von 1465 bis 1486 war er entweder Mitglied des Kleinen oder Alten Rates und hatte etliche Jahre Spitzenämter inne: 1472 bis 1474 war er Siegler, 1477, 1478, 1479 und 1480 Baumeister; vgl. Weber, *Geschichtsschreibung*, S. 54. Ausführliche Daten liegen für Wilhelm Rem nicht vor. Vermutlich betätigte er sich im Fernhandel. Gesichert ist nur seine konnubiale Verbindung zu den Fuggern, er heiratete 1485 eine Schwester Jakobs des Reichen. Das deutet auf eine enge Verbindung mit der Augsburger Oberschicht hin; vgl. Kramer-Schlette, *Chronisten*, S. 12.

²⁹ Weber, *Geschichtsschreibung*, S. 175; vgl. auch S. 254f. Für Rem vgl. Kramer-Schlette, *Chronisten*, S. 74.

lungen nicht in schriftlicher Form niedergelegt haben. Sie konnten sich nicht in Ruhe zu Hause hinsetzen und ihre Gedanken zu Papier bzw. Pergament bringen. Sie artikulierten ihre politischen Ansichten als direkte und spontane Reaktion auf die Gebote und Verbote des Rates und ihrer Zunftführungen. Solche mündlichen Äußerungen gehören in den Bereich des Ephemereren und hinterlassen im allgemeinen keine Spuren, die der Historiker direkt aufnehmen könnte. Gleichwohl gibt es Ausnahmen. Solange die Bürger mit der Politik ihres Rates zufrieden waren, galt auch für Augsburg, was der Esslinger Kürschner Dyonisius Dreytwein in seiner zwischen 1562 bis 1564 geschriebenen Chronik treffend auf den Punkt gebracht hat: «Darum wenn es recht zugett, wer wolltt etwas dawider reden?»³⁰ Wenn Bürger aber den Eindruck hatten, daß es tatsächlich nicht gerecht zugehe, sie sich durch die Ratspolitik benachteiligt fühlten, dann äußerten sie ihre Kritik oft vehement. Und so sind die politischen Ansichten von Handwerkern in den Fällen überliefert, in denen sie ihre Träger in den Konflikt mit der städtischen Obrigkeit brachten. Dann fanden sie einen schriftlichen Niederschlag in der Form von Verhörprotokollen. Diese Verhörprotokolle, die sogenannten Urgichten, können als Pendant zu den Chroniken verwendet werden. Mit ihrer Hilfe ist es möglich, die Vorstellungen der einfachen Bürger über die «richtige» Politik und ihre Kritik am politischen Handeln des Rates zu erfassen.

Die beiden Leitfragen sind eng miteinander verwoben. Das politische Handeln des Rates und die Reaktionen der Bürgerschaft standen in einem unmittelbaren Wechselverhältnis. Wenn z.B. ein Mandat des Rates über eine Ungelderhöhung verkündet wurde, dann konnte sich deswegen in der Bürgerschaft Protest entwickeln, der wiederum den Rat zu einem strengen Vorgehen gegen die protestierenden Bürger veranlaßte. Das Vorgehen des Rates wiederum hat häufig das Politikverständnis der davon Betroffenen nachhaltig geprägt. Um diese Verwobenheit und gegenseitige Bedingtheit analytisch zu entwirren und, vor allem, die politischen Vorstellungen der Handwerker bewerten und würdigen zu können, ist es notwendig, den jeweiligen Kontext, in dem sie geäußert wurden, zu rekonstruieren. Der Rat hat über sein politisches Handeln diese Kontexte wesentlich mitgestaltet. Darum ist es sinnvoll und notwendig, die Ratspolitik auf ausgewählten Politikfeldern zu untersuchen. Die Rekonstruktion der Ratspolitik ist nicht nur die Vorbedingung für die Herausarbeitung der politischen Vorstellungen von Zunfthandwerkern, sondern füllt zum Teil die schon angesprochene Forschungslücke über die innerstädtischen Verhältnisse in Augsburg von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Beginn der Reformation.

³⁰ Dreytwein, Chronik, S.106. Zur Datierung des Entstehungszeitraums der Chronik vgl. Nikitsch, Dreytwein, S.108–9.

Begrifflichkeit und Methode

Unter *politischem Handeln* wird im Sinne von Hans Paul Bahrdt ein Handeln verstanden, «das im unvollständig regulierten Zwischenfeld zwischen Subsystemen einer Gesellschaft stattfindet, die in heterogener Weise institutionalisiert sind».³¹ Zu den Subsystemen der Augsburger Gesellschaft im späten Mittelalter sind zu rechnen die Zünfte, die Geschlechtergesellschaft, der Große und der Kleine Rat.³² Das Verhältnis der Subsysteme zueinander, das keineswegs statisch und festgeschrieben war, und die Veränderung dieses Verhältnisses stehen im Mittelpunkt dieser Untersuchung. In Augsburg bestand zwischen den einzelnen gesellschaftlichen Subsystemen, auch wenn ihnen nach dem Wortlaut der Zunftbriefe von 1368 jeweils ein fester Platz in der Zunftverfassung zugeschrieben war, ein potentiell dynamischer, d.h. veränder- und gestaltbarer Handlungsspielraum. Durch sein politisches Handeln versuchte der Rat, das Verhältnis der Subsysteme zueinander in seinem Sinne zu definieren. Er hatte dabei den eindeutigen Handlungsvorteil, weil er über seine Funktion als Garant der öffentlichen Ordnung die notwendige Macht besaß, um das Verhältnis zwischen den Subsystemen effektiv beeinflussen zu können. «Macht» in der Definition von Max Weber bedeutet «jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.»³³ Wenn sich Macht verdichtet und institutionell verfestigt, entwickelt sie sich zu Herrschaft. Herrschaft, also auch die Ratsherrschaft in Augsburg, ist ein Spezialfall von Macht. Herrschaft, d.h. in der Regel die Verfügung über das Normsetzungsmonopol in einer Gesellschaft, ist die Voraussetzung für erfolgreiches politisches Handeln, weil es in einem «sozialen Feld stattfindet, in dem von einer größeren Zahl mehr oder weniger organisierter Menschen entsprechend den vorliegenden heterogenen Interessen und Wertvorstellungen Ziele verfolgt werden».³⁴

Um den jeweiligen Zustand der Beziehung zwischen dem Rat und den Zünften ermitteln zu können, ist es notwendig, Ereignisse zu rekonstruieren, die sich in den Quellen niedergeschlagen haben, denn Strukturen von Beziehungen und deren Veränderung sind für Historiker nur an Ereignissen ablesbar. Strukturen sind, so hat es Reinhart Koselleck formuliert, nur «greifbar im Medium von Ereignissen, in denen sie sich artikulieren, die durch sie hindurch scheinen».³⁵ Ereignisse wiederum sind kaum ausschließlich durch ein chronologisches Vorher und Nachher zu erklären. Es gibt weitere strukturelle Bedingungen, die, zeitlich gesehen, auf einer anderen Ebene liegen, von einer mehr oder weniger langen Dauer und als Ursachen für Ereignisabläufe wesentlich sind, ohne chronolo-

³¹ Bahrdt, Schlüsselbegriffe, S. 173.

³² Es ist selbstverständlich, daß es noch mehr Subsysteme gegeben hat, in denen die Bürger organisiert waren, wie Kirchengemeinden, Bruderschaften, etc.

³³ Weber, Wirtschaft, S. 28.

³⁴ Bahrdt, S. 174.

³⁵ Koselleck, Darstellung, S. 118.

gisch gebunden zu sein.³⁶ Dazu zählen die «Verfassungsbauformen und die Herrschaftsweisen, die sich nicht von heute auf morgen zu verändern pflegen».³⁷ Die Darstellung dieser Strukturen, vor allem der Herrschaftsweisen, gehört zu den zentralen Anliegen dieser Arbeit. Daneben existieren aber noch weitere Strukturen, etwa die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung Augsburgs. Letztere stehen zwar nicht im Zentrum der Untersuchung, doch deren Wirkung auf die Augsburger Stadtgesellschaft, das politische Handeln des Rates und die politischen Vorstellungen der Protagonisten ist immer zu berücksichtigen.

Was ist nun im Rahmen dieser Arbeit unter den Begriffen «Politikverständnis» bzw. «politische Vorstellungen» von Bürgern zu verstehen? Hans-Christoph Rublack hat zu Recht darauf hingewiesen, daß die Bürger in den Städten Alteuropas in Gesellschaften mit «differenzierten sozialen Lagen»³⁸ lebten. Daraus ergaben sich einerseits für den einzelnen Chancen zur sozialen Mobilität, zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufstieg, andererseits stand er aber stärker unter dem Zwang, seine «politisch-soziale Umwelt in höherem Maße her[zu]stellen, sich in gemeinsamen Handlungen zu vergesellschaften»,³⁹ als das in der Regel auf den Dörfern der Fall war. Vergesellschaftung bzw. das Zusammenleben von Bürgern und Nichtbürgern in den Städten des Mittelalters funktionierte über Werte und Normen, in die alle Einwohner – unabhängig davon, ob sie reiche Patrizier oder Tagelöhner waren – eingebunden waren. Dazu zählten: den Frieden wahren, den Gemeinen Nutzen der Stadt fördern, die bürgerlichen Lasten (Steuerpflicht, Wach-, Kriegs- und Feuerwehrdienst) tragen, der Obrigkeit, den Räten gehorsame Bürger und Untertanen zu sein. Diese Verpflichtungen gingen die Bürger und Einwohner durch das jährliche feierliche Schwören ihrer Eide ein. Die «politischen Einstellungen» bzw. das «Politikverständnis»⁴⁰ von einzelnen oder Gruppen entwickelten sich nun gerade aus der Interpretation dieser Grundwerte im Zusammenhang mit konkreten, die Stadt als Ganzes, eine Gruppe oder einen einzelnen unmittelbar betreffenden Ereignissen: Wirtschaftskrisen oder Kriege und daraus resultierende Versorgungsstörungen der Bevölkerung, Seuchenzüge, demographische Veränderungen, aber auch politische Ereignisse, wie beispielsweise der Versuch der Errichtung einer Alleinherrschaft durch eine kleine Gruppe oder einen einzelnen.

³⁶ Was Koselleck für die neuzeitliche Geschichte festgestellt hat, gilt auch für die Analyse der mittelalterlichen Stadtgesellschaften. Entwicklungsprozesse sind «gar nicht anders erfassbar als durch die wechselseitige Erklärung von Ereignissen durch Strukturen und umgekehrt»; Koselleck, Darstellung, S. 119.

³⁷ Koselleck, Darstellung, S. 115.

³⁸ Rublack, Grundwerte, S. 13.

³⁹ Rublack, Grundwerte, S. 13.

⁴⁰ Zwischen den politischen Einstellungen und politischem Handeln besteht ein enger Konnex, Handlungen und Vorgehensweisen orientieren sich oft an der Wahrnehmung der Situation und dem Vergleich der bestehenden Verhältnisse mit den gewünschten oder angestrebten.

Auf solche Ereignisse mußte der Rat politisch reagieren, und dazu nahmen die Bürger in vielfältiger Form Stellung. Das geschah vor allem im Rekurs auf die oben genannten Grundwerte. Denn auf die Einhaltung dieser Werte waren, wie gesagt, alle Stadtbewohner verpflichtet, an ihnen orientierten sie sich. Jedoch: ihre genaue Ausformulierung fehlte. Sie hatten keinen absolut gesetzten Inhalt, sondern waren vielmehr umkämpft, wurden von verschiedenen Interpreten je nach Interessenlage mit unterschiedlichem Inhalt gefüllt. Natürlich wollten alle politisch partizipierenden Gruppen und Personen die ›Wohlfahrt‹ der Stadt sichern und den ›Gemeinen Nutzen‹ fördern, allerdings nicht immer auf die gleiche Weise, sondern oft mit diametral auseinanderstrebenden Vorstellungen. So wurden die Grundwerte zu umkämpften politischen Begriffen, die zwar niemand je grundsätzlich zur Disposition stellte, aber um deren Ausgestaltung gerungen wurde.⁴¹ Vor allem anhand dieses Ringens um die Auslegung der Grundwerte (wann, wie und warum wurden sie umgangen, in Frage gestellt, verteidigt, modifiziert und neu bekräftigt?) im Zusammenhang konkreter Ereignisse lassen sich Beispiele von Verhaltensweisen und Stellungnahmen auch der Bürger fassen, die ihre Ansichten nicht in Chroniken niedergelegt haben.

Über die Auswertung der Stellungnahmen und Verhaltensweisen der Protagonisten nähern wir uns ihrem Politikverständnis. Dieses ›Politikverständnis‹ wird für den Historiker abfragbar oder, wenn man so will, ›meß- und einordbar‹ anhand der Interpretation und Vorstellungen einzelner über die städtischen Grundwerte, deren ›richtige‹ Definition und politische Umsetzung. Wie die schon erwähnten Augsburger Chronisten des 15. und 16. Jahrhunderts Zink, Mülich, Rem und Preu die Grundwerte verstanden haben, ist bekannt. Auf deren Ansichten wird von Fall zu Fall im Verlauf der Untersuchung zurückgegriffen. Im Mittelpunkt stehen aber, neben dem politischen Handeln des Rates, die armen, wenig angesehenen Handwerker in den Zünften und ihre Interpretation der Grundwerte. Damit wird ein Blick geworfen auf die politische Vorstellungswelt der Bürger, die an den Entscheidungen des Rates nicht partizipiert haben, sondern nur seiner Herrschaft unterworfen waren. Die noch unlängst von Paul Münch diagnostizierte Forschungslücke in bezug auf die ›Erforschung der Wertewelten unterschiedlicher sozialer Gruppen‹⁴² kann auf diese Weise verringert

⁴¹ Auf die sich daraus für die heutige Forschung ergebenden Probleme weist Münch, Grundwerte, S. 65 mit der berechtigten Feststellung, daß es sehr schwer fällt, ›einen Kanon inhaltlich konsistenter Grundwerte‹ zu bestimmen, hin. Vgl. außerdem die folgenden Arbeiten: Eberhard, Gemeiner Nutzen, S. 212–14; Schulze, Gemeinnutz, S. 597–99; Rublack, Grundwerte, und ders., Nördlingen, sowie Barth, Bürgeropposition und Gleba, Gemeinde, für konkrete Ereignisse, bei denen politische Parteien um die ›richtige‹ Interpretation vom Gemeinen Nutzen und den besten Weg, um ihn zu fördern, gerungen haben.

⁴² Münch, Grundwerte, S. 60. Auch Schulze, Gemeinnutz, S. 595 weist auf das Defizit der Forschung in bezug auf die Normen der ständischen Gesellschaft hin und konstatiert, daß das ›zum einen mit der schichtspezifischen Zersplitterung der einschlägigen Normen zusammen‹ hängt, ›aber auch mit den fragmentarischen Zuständigkeiten für Fra-

werden. Deutlich werden die Unterschiede, Eberhard Isenmann nennt sie «Bruchstellen»,⁴³ die in der Wahrnehmung und Beurteilung ihrer politischen und gesellschaftlichen Umwelt zwischen den den Rat dominierenden «Honoratioren» auf der einen Seite und einfachen Handwerkern in den Zünften, dem «Gemeinen Mann»,⁴⁴ auf der anderen Seite gelegen haben. Mit diesem methodischen Zugriff gelingt es, genauer das «etwas»⁴⁵ zu benennen, das sich zwischen die materiellen Ursachen und das politische Handeln von Gruppen und Individuen schiebt. Das heißt: Warum eigentlich haben Handwerker gegen den Rat und dessen Politik protestiert, warum in einer bestimmten Situation und in einer anderen nicht? Denn wenn sich auch ähnliche ökonomische und soziale Lebensbedingungen für verschiedene Bevölkerungsteile in Augsburg herausarbeiten lassen, wie z.B. für den größten Teil der armen Handwerkerweber, heißt das noch lange nicht, daß diese Personen dieselben kollektiven Einstellungen hatten, aus denen sich dann möglicherweise bestimmte Handlungsoptionen ableiten lassen. Eine Ableitung und Erklärung von politischem Handeln allein aus den ökonomischen Rahmenbedingungen ist nicht ohne weiteres möglich. Man wird auch immer die «verschiedenen Sphären der menschlichen Erfahrung» und deshalb ein «ungleiches Niveau der Erkenntnis der Wirklichkeit durch den Menschen»⁴⁶ in Rechnung stellen müssen. Und der Stand der Wirklichkeitserkenntnis von einzelnen oder Gruppen spiegelt sich in der Interpretation von Grundwerten, die wiederum Politikverständnis konstituieren.

gestellung dieser Art, die bislang oft genug von Germanisten, Theologen und Volkskundlern beachtet wurden als von Historikern selbst».

⁴³ Isenmann, Stadt, S. 274.

⁴⁴ Der Begriff «Honoratioren» wird im Sinn der Definition von Peyer, Anfänge, S. 4 verwendet: «Honoratioren sind Personen, die dank ihrer ökonomischen Lage imstande sind, andauernd nebenberuflich zu regieren, und die eine solche soziale Schätzung genießen, dass sie bei formaler unmittelbarer Demokratie kraft Vertrauens der Genossen zunächst freiwillig und schließlich traditionell die Ämter einnehmen können». Dabei ist es wichtig, daß die politische Zugehörigkeit keine Rolle spielt. Zu den Honoratioren zählten Mitglieder der Geschlechtergesellschaft wie der Zünfte. Zur Definition und Verwendung des Begriffs «Gemeiner Mann» vgl. Kapitel VI. 4.

⁴⁵ Schulze, Mentalitätsgeschichte, S. 248: «Offenbar ist da etwas, das sich zwischen materielle Ursachen und gesellschaftliches Verhalten schiebt: das Feld der persönlichen und der kollektiven Subjektivität, der politischen Kulturen, der Weltbilder und Meinungsklimate». Dieser Ansicht ist auch Münch, Grundwerte S. 58, der davon spricht, daß man sich in der Forschung stärker den «handlungsrelevanten Weltbildern» zuwenden müßte. Weil aber m.E. «Weltbilder» letztlich die Totalität der Wahrnehmung der Umwelt durch Individuen bezeichnen, ich aber in dieser Arbeit vor allem die politischen und sozialen Implikationen untersuche – z.B. der Aspekt Religion fällt weg – will ich diesen Begriff nicht als wissenschaftlichen Ordnungsbegriff verwenden, sondern von politischen Einstellungen oder Orientierungen bzw. Politikverständnis sprechen.

⁴⁶ Gurjewitsch, Weltbild, S. 21.

Darstellungsweise und Quellenlage

Drei Teilbereiche des politischen Handelns des Augsburger Rates stehen im Zentrum einer chronologischen Darstellung: erstens seine Politik gegenüber den politischen und gesellschaftlichen Subsystemen, mit dem Schwerpunkt bei den Handwerkerzünften, zweitens die der Herrschaftsintensivierung dienenden Maßnahmen des Rates auf der institutionell-organisatorischen Ebene und drittens die Legitimationstrategien und das Amtsverständnis der Ratsmitglieder. Dabei wird die Interdependenz zwischen den strukturellen und aktuellen Problemlagen (Bevölkerungsentwicklung, wirtschaftliches Wachstum, ungleiche Vermögensverteilung, soziale Differenzierung, innerzünftische Konflikte) und der Ratspolitik verdeutlicht.

In die analytisch-deskriptive Darstellung der Ratspolitik sind Perspektivenwechsel eingeschoben. An konkreten Beispielen wird die Sicht von Bürgern auf das Handeln des Rates, deren Einschätzung von aktuellen Problemlagen, Interpretation der Grundwerte und Kritik am Rat vorgestellt. Die beiden Perspektiven, die des Rates und die der Handwerker, lassen sich nicht gleichrangig herausarbeiten. Eine Gewichtung zugunsten der Ratsperspektive ergibt sich zwangsläufig aus der Quellenlage. Während das politische Handeln des Rates anhand der Ratsprotokolle und der Chronistik durchgehend gut zu rekonstruieren ist, sind die politischen Vorstellungen der Handwerker nicht so einfach greifbar. Die politischen Vorstellungen und Ansichten dieser Augsburger haben ihren Niederschlag in den Urgichten gefunden. Sie entstanden im Untersuchungszeitraum vor allem im Zusammenhang mit den Ereignissen um Ulrich Schwarz in den 1460er und 1470er Jahren⁴⁷ und in einem größeren Umfang zu Beginn der 1520er Jahre mit dem Kulminationspunkt im Jahr 1524.⁴⁸ Dazwischen liegen die Einzelfälle des Webers Matthias Sandauer⁴⁹ und des Schusters Peter Waiblinger.⁵⁰ Die Rekonstruktion dieser Ereignisse und deren Analyse bilden den Rahmen für die Untersuchung der zweiten Leitfrage, des Politikverständnisses des Gemeinen Mannes. Die Quellen, die zur Klärung dieser Leitfrage herangezogen werden können, bestimmen auch die Auswahl und Richtung bei der Beschreibung und Analyse des politischen Handelns des Rates, weil für die Bewertung der Aussagen der Handwerker die genaue Rekonstruktion der Ereigniszusammenhänge unerlässlich ist. Schließlich werden durch den punktuellen Vergleich mit anderen oberdeutschen Städten, vor allem Nürnberg, Nördlingen, Basel und Bern, die Augsburger Entwicklungen und Verhältnisse in einen größeren Zusammenhang eingeordnet und bewertet.

Zum Schluß dieser Einleitung noch zwei Hinweise: 1. Die in dieser Arbeit zitierten, bisher unveröffentlichten Quellen werden in Anlehnung an die von Jo-

⁴⁷ Vgl. Kapitel III. 2.

⁴⁸ Vgl. Kapitel VI. 4.

⁴⁹ Vgl. Kapitel V. 1.

⁵⁰ Vgl. Kapitel V. 2.

hannes Schultze erarbeiteten «Richtlinien für die äußere Gestaltung bei Herausgabe von Quellen der neueren deutschen Geschichte»⁵¹ dargeboten. 2. Die Beschreibung des Aufbaus und der Modifikationen der Augsburger Zunftverfassung sollten zusammen mit den in Anhang II zusammengestellten Schaubildern gelesen werden.

⁵¹ In Heinemeyer, Richtlinien, S. 28–35.

I Grundstruktur der Zunftverfassung

Das Hauptaugenmerk der vorliegenden Untersuchung der Augsburger Geschichte im Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit liegt auf dem politischen Handeln des Rates und den Folgen dieses Handelns für die politischen und gesellschaftlichen Subsysteme¹ Augsburgs, mit dem das Verhältnis dieser Subsysteme zueinander reguliert wurde. Aus dem Ringen um Konservierung bzw. der Absicht zur Modifikation der bestehenden politischen Verhältnisse entwickelte sich die gesellschaftliche und politische Dynamik, die Regelungsbedarf erzeugte und politisches Handeln hervorrief.

Zu Beginn werden die für die Fragestellung relevanten gesellschaftlichen Subsysteme Augsburgs vorgestellt, in denen die Bürgerschaft gleichzeitig politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich seit 1368/83 organisiert war und über die bzw. in denen sich die politische Partizipation und Entscheidungsfindung vollzog: die Zünfte, der Kleine und der Große Rat sowie die Geschlechtergesellschaft.

1. Die Zünfte und der Große Rat

Über den Aufbau und die äußere Organisation der Augsburger Zunftverfassung während des Untersuchungszeitraums ist schon in verschiedenen Zusammenhängen gearbeitet worden. Außer der wichtigen Studie von Pius Dirr über die Augsburger Zunftverfassung von 1913² und Josef Kochs Arbeit über die ‚Zunftrevolution von 1368‘ aus dem Jahr 1935 liegen neuere Untersuchungen von Katarina Sieh-Burens³ und Friedrich Blendinger⁴ vor, anhand derer man sich über die Grundstruktur des politischen Systems zur Zeit der Zunftverfassung in Augsburg ein Bild machen kann.

Den institutionellen Rahmen der Verfassung steckten die beiden Zunftbriefe vom 24. November und 16. Dezember 1368 ab. Sie waren das Ergebnis der

¹ Vgl. die Einleitung.

² Dirr, Studien.

³ Sieh-Burens, Verfassung.

⁴ Blendinger, Zunftrehebung.

Verhandlungen über die Beteiligung der gesamten Bürgerschaft an der städtischen Regierung nach der Erhebung der Handwerker gegen den sich ausschließlich aus den Geschlechterfamilien rekrutierenden Rat.⁵ Diese Briefe wurden das «Grundgesetz der zünftischen Verfassung».⁶ Seitdem beruhte die Verfassung der Stadt und die politische Organisation der Bürger auf den achtzehn bzw. seit 1397 siebzehn Zünften⁷ sowie den Geschlechtern, die keine Zunft bilden wollten, wohl aber eine (politische) Gesellschaft.⁸ Die Mitglieder der Geschlechtergesellschaft in den Ratsgremien der Stadt wurden «von Herren» genannt. Diese Bezeichnung wird im folgenden übernommen.

Die Zünfte waren die Grundeinheiten für die politische Partizipation der Bürger, die mit der Wahl von Zunftmeistern und Zwölfern nicht nur den Zunftvorstand ermittelten, sondern auch den größten Teil der Sitze im Großen und Kleinen Rat vergaben. Der II. Zunftbrief bestimmte: «us allen hantwercken der gemeine unser stat ahtzehen zunffte [zu bilden], der [sic] ieglichiu einen zunftmeister haben sol, der an rate ge».⁹ Die großen Zünfte sollten zusätzlich einen weiteren Vertreter in den Kleinen Rat schicken.¹⁰ Die Zünfte waren die den Handwerken übergeordneten politischen Organisationen. Es gab Zünfte wie die Weber, in denen die Berufsstruktur mit der politischen Organisation übereinstimmte. Daneben existierten aber auch Sammelzünfte wie die Zimmerleutezunft, zu der auch Müller und Maurer gehörten oder die Huckerzunft, in der außerdem die Sailer und Obser [Obst- und Gemüsehändler] organisiert waren.¹¹ Zu den großen Zünften wurden gerechnet: Kaufleute, Kramer, Metzger, Weber, Bäcker, Schneider, Schuster, Brauer, Salzfertiger, Lederer. Zu den kleinen Zünften gehörten: Kürschner, Hucker, Zimmerleute, Fischer, Schmiede, Loderer, Schäffler. Neben der, nicht exakt festgelegten, Grenze zwischen den großen und den kleinen Zünften, erhielt im 15. Jahrhundert die Unterscheidung zwi-

⁵ Zum Ablauf der Ereignisse vgl. StChr 22, S. 5–7 und StChr 34, S. 139–62. Zur Vorgeschichte und Analyse des Konfliktes vgl. Dirr, Studien, S. 144–68 und Koch, Beiträge, S. 4–18. Die Zunftbriefe sind gedruckt in: AUK II, S. 146–48 (I. Zunftbrief) und S. 148–52 (II. Zunftbrief).

⁶ Blendinger, Zunftterhebung, S. 151.

⁷ In diesem Jahr haben sich die Weinschenken, die bis dahin die achtzehnte Zunft gebildet hatten, und Salzfertiger zu einer Zunft zusammengeschlossen. Dieser Zusammenschluß ist durch die Ratsprotokolle nicht zu terminieren, weil die Jahre 1393 bis 1402 nicht überliefert sind, jedoch durch das Zunftbuch der Weinschenken; StAA, Zünfte 222, fol. 19: «Anno dm MCCCLXXXX septimo hant alter claeu und großer Rate erkannt daz die weinschencken und salzvertiger ain zunft sin sollen». Ab 1403 werden in den Ratsprotokollen 17 Zünfte geführt. Das änderte sich bis zur Aufhebung der Zunftverfassung 1547/48 nicht mehr.

⁸ Vgl. Blendinger, Zunftterhebung, S. 151. Zur Geschlechtergesellschaft vgl. Kapitel VI. 2.2. Außerdem die Abbildung I im Anhang II.

⁹ AUK II, S. 148.

¹⁰ AUK II, S. 148: «Und ist die zunft also groz und erber, so sol einer us derselben zunffte mit iren zunftmeister an den rat gaun also daz us einer sulichen zunffte zwen an den rat gaun sullen».

¹¹ Vgl. dazu auch Geffcken, Artikel «Zünfte», S. 423–24.

schen den sogenannten «habhaften» und «nichthabhaften» Zünften in der praktischen Politik, vor allem bei der Ämterrekrutierung, eine zunehmende Bedeutung. Die Mitglieder der habhaften Zünfte, Kaufleute, Salzfertiger, Kramer¹² und Metzger, genossen ein höheres soziales Ansehen als die übrigen Verbände, weil ihre Mitglieder in einem überdurchschnittlichen Maße in verwandtschaftlicher Verbindung mit den Geschlechtern standen und die höchsten städtischen Ämter bekleideten.¹³

Zur Unterstützung der Zunftmeister bei der Erledigung der zunftinternen Verwaltung und Gerichtsbarkeit wurden in jeder Zunft außer dem Zunftmeister zwölf weitere Vertreter, die Zwölfer,¹⁴ gewählt, die zusammen mit dem Zunftmeister für ein Jahr die Zunft führten. Die Zwölfer und Zunftmeister bildeten zusammen mit den fünfzehn bzw. zwölf Vertretern der Geschlechter den Großen Rat, der nominell demnach insgesamt zwischen 233 und 236 Mitglieder hatte.¹⁵ Der Große Rat, von der Forschung bisher vor allem als «Forum der öffentlichen Meinung»¹⁶ bezeichnet, konnte nicht von sich aus zusammentreten, sondern wurde von den Bürgermeistern einberufen. Mit Ausnahme vom Ratswahltag (6. Januar) und vom St.-Gallen-Tag (8. Oktober), an dem jährlich die städtischen Finanz- und Haushaltsangelegenheiten besprochen wurden und sie stellvertretend für die Gemeinde von den Bürgermeistern den Bericht über die finanzielle Situation der Stadt entgegennahmen, kamen seine Mitglieder nur in unregelmäßigen Abständen zusammen. Deswegen scheint es auf den ersten Blick so, daß seine wichtigste Funktion die Mitsprache bei den Finanzangelegenheiten, vor allem bei der Genehmigung oder Ablehnung von neuen Steuern, gewesen sei. Doch damit ist noch längst nicht die volle Bedeutung dieses Gremiums für die politischen Verhältnisse in der Stadt erfaßt, wie wir noch sehen werden.¹⁷

¹² Vgl. StChr 22, S. 425 Anm. 3.

¹³ Vgl. Tabelle 3, S. 36.

¹⁴ AUK II, S. 149–50: «Es sol ouch ieglicher zunftmeister, der an den rat gat, zwelf der erbersten us seiner zunfft haben, die den rat haben gesworen; und swenn man den grozzen rat haben wil, so sol man ir besenden als vil man ir bedarf darnach die sach dann groz ist». Insgesamt entsandte jede Zunft also dreizehn Vertreter in den Großen Rat, wie auch die Ratslisten, jedenfalls für die großen Zünfte (Kaufleute, Weber, Metzger, Salzfertiger), belegen.

¹⁵ Die im Zunftbrief vorgesehenen 15 Mitglieder von den Geschlechtern sind noch im 14. Jahrhundert aus nicht mehr zu ermittelnden Gründen auf 12 reduziert worden; vgl. StChr 34, S. 166 Anm. 5.

¹⁶ So Sieh-Burens, Verfassung, S. 135.

¹⁷ Vgl. Kapitel VI. 3.

2. Der Kleine Rat, der Alte Rat, die Dreizehner

Nach dem Ausweis der Zunftbriefe saßen 29 Vertreter der Zünfte im Kleinen Rat. Diese Zünftler sollten zusätzlich fünfzehn Ratsherren aus den Geschlechtern in den Kleinen Rat wählen. Ab 1476 erhielten alle Zünfte das Recht, zwei Vertreter in den Kleinen Rat zu entsenden,¹⁸ die Zahl der Ratsherren von den Geschlechtern blieb aber konstant. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Kleine Rat also nominell 44 Mitglieder, dann, ab 1476, 59 Mitglieder. Es wurden aber nicht immer alle Sitze besetzt. Tatsächlich nachweisbar sind nämlich im 15. Jahrhundert nur zwölf Ratsherren der Geschlechter in diesem Gremium.¹⁹

Der Kleine Rat war die entscheidene politische Institution in Augsburg. Seine Mitglieder wählten die Inhaber der Ratsämter, die paritätisch von den Ratsherren aus den Zünften und «von Herren» besetzt wurden. Es amtierte immer ein Bürgermeister «von den Zünften» zusammen mit einem Bürgermeister «von den Herren». In der Regel betrug die Amtsdauer der Ratsherren ein Jahr, es gab jedoch Ausnahmen. Vor allem die «Feierzeiten» zwischen der Wahrnehmung von Spitzenämtern waren umstritten. Zwischen 1445 und 1457 betrug die Pause zwischen den Amtsjahren der Bürgermeister, Steuermeister und Siegler zwei Jahre, die der Baumeister (Stadtkämmerer) drei Jahre. Ab 1458 galt, daß grundsätzlich jeder Amtsinhaber nach einem Jahr Pause wiedergewählt werden konnte.²⁰ Ab 1434 wurden von den zwölf Mandatsträgern der «von Herren» im Kleinen Rat jeweils nur acht neu gewählt. Die anderen vier blieben seitdem zwei Jahre im Kleinen Rat, bevor sie sich wieder der Wahl stellen mußten; das waren die sogenannten «alten Herren». Davon zu unterscheiden sind wiederum die Mitglieder des Alten Rates. Dieser bestand aus bewährten Ratsherren, die schon im Kleinen Rat gesessen hatten.²¹ Ab 1436 ist ein besonderer Ratsausschuß in den Quellen faßbar, die sogenannten «Dreizehner», die ihren Namen von der Mitgliederzahl des Gremiums ableiteten.²² In diesem Gremium, in dem die In-

¹⁸ Vgl. die ausführliche Darstellung in Kapitel III.2.2.

¹⁹ Die Geschlechterfamilien waren je länger je weniger in der Lage, alle ihnen zustehenden Ratssitze zu besetzen, weil die Zahl der überhaupt amtsfähigen Mitglieder dieser Familien nach ihrem Abschluß von 1383 immer weiter sank. Waren es in diesem Jahr noch 53 Familien, die Ratsherren stellen konnten, so verzeichnete der Ratsschreiber 1457 noch 27 Namen von ratsfähigen Patriziern; vgl. StAA, RP 5, p. 153. In der zweiten Jahrhunderthälfte ging die Zahl noch weiter zurück. Im Jahr 1538, als es nur noch acht Familien der Geschlechter gab, wurden 38 Familien aus dem Kreis der reichen Familien in die Geschlechtergesellschaft aufgenommen; vgl. Mörke/Sieh, Führungsgruppen, S. 303.

²⁰ Vgl. Meyer, Stadtbuch, S. 300 für die Bestimmung von 1457 und die Darstellung des Kontexts bei Rogge, Freye Wale, S. 263–65.

²¹ Vgl. Sieh-Burens, Verfassung, S. 136 und Abbildung 1 im Anhang II.

²² Für die Jahre 1404 und 1412 sind in den Ratsprotokollen Sonderausschüsse faßbar, die für den Fall eines Krieges die obersten Entscheidungsbefugnisse vom Kleinen und Großen Rat übertragen bekamen; vgl. StAA, RP 271, fol. 32r (neun Mann) und für 1412 StAA, RP 3, fol. 26v-27r (zehn Mann). Aus diesen für bestimmte Aufgaben und

haber der höchsten Ratsämter, die Bürgermeister, die Baumeister, die Siegler, ab 1467 auch die Einnehmer²³ und drei bis sechs weitere Mitglieder des Kleinen Rates saßen, fielen die wichtigen Vorentscheidungen, sowohl über die politische Grundlinie als auch über aktuelle Probleme, die dann dem Kleinen Rat zur Abstimmung und Beschlußfassung vorgelegt wurden.

3. Wahlen²⁴

Wie schon erwähnt, gelangten die Augsburger Ratsherren durch Wahlen in die Ämter und politischen Gremien. Doch sowohl für das passive wie auch das aktive Wahlrecht mußten sie bestimmte Kriterien erfüllen.

Zunft- und Bürgerrecht bedingten sich in Augsburg grundsätzlich. Jeder neu Zugezogene mußte das Bürgerrecht vom Rat empfangen und sich dann in eine Zunft einschreiben.²⁵ Dieser Pflicht kamen die Augsburger aber nicht in dem vom Rat gewünschten Umfang nach. Immer wieder mußte er durch Erlasse und auf den jährlichen Schwörtagen die Einwohner ermahnen, ihr «burgerrecht [zu] empfohen und in zunfte [zu] komen».²⁶ Wenn sie dieser Aufforderung nachka-

auf Zeit gebildeten Ausschüssen, hat sich das ab 1436 nachweisbare Gremium der *Dreizehner* entwickelt; vgl. StAA, RP 3, fol. 18^r.

²³ Dieses Amt wurde im Zuge der Verfassungsmodifikation von 1466 neu geschaffen; vgl. dazu und zu seiner Funktion S. 44.

²⁴ Dieser Abschnitt beruht auf den Ausführungen bei Rogge, Freye Wale, S. 245ff.

²⁵ Eine systematische Untersuchung der Aufnahmebedingungen und des Aufnahmeverfahrens mit allen Modifikationen im Laufe der Zeit fehlt bisher. Als gesichert gilt aber, daß das Bürgerrecht und Zunftrecht sowohl durch Heirat als auch durch die Zahlung der Aufnahmegebühren, drei bis zwanzig Gulden, erworben werden konnten. Der Rat hat das Bürgerrecht allerdings auch verschenkt, z.B. 1495 an einen Kürschner; vgl. StAA, RP 12, p.206. Das ist vermutlich eine Ausnahme geblieben. Die eheliche Geburt als Aufnahmevoraussetzung fordern die Maler 1453; vgl. Wilhelm, Wandmalerei, S. 655 und die Schuster 1478, als sie festlegen, daß jeder Lernknecht «elichen geborn sein» soll; vgl. StAA, Zünfte 256, fol. 45^v. Dieser Anspruch setzte sich aber nicht in allen Zünften durch. 1541 stellte der Rat den Zünften frei, ob sie «aunem, der nit eelich geporn were» (Dirr, Studien, S. 229) das Zunftrecht verleihen. Auch die rechtliche Bindendifferenzierung in den Zünften ist noch nicht ausreichend untersucht worden. Interessant ist jedenfalls die Trennung in das volle, ganze Zunftrecht und die halbe oder äußere Zunft. Nach der Zimmerleuteordnung von 1488 war der Erwerb der äußeren Zunft, also vermutlich Gesellenrecht, ohne das Bürgerrecht gekauft zu haben, möglich. Für die Erlaubnis, als Meister arbeiten zu dürfen, waren, neben dem Nachweis der fachlichen Qualifikation, das Bürgerrecht und das ganze Zunftrecht notwendig; vgl. StAA, Literaliensammlung 1488, ohne Datum.

²⁶ Meyer, Stadtbuch, S. 301. Diese Aufforderung stammt aus dem Jahr 1457. Weitere Aufforderungen in Auswahl: 1383 in Meyer, Stadtbuch, S. 256; 1399 in StAA, RP 1, fol. 37^r; 1419 gedruckt bei Dirr, Studien, S. 210; 1508 in StAA, RP 13, fol. 88^r (aber hier ergeht die Aufforderung nur an Personen, die ein eigenes Vermögen versteuern) und für 1539 gedruckt bei Dirr, Studien, S. 228–29.

men, änderte sich die persönliche Beziehung der Augsburger zu ihrer Stadt in zweierlei Hinsicht: einmal unterstanden sie als geschworene Bürger der Gewalt des Rates in besonderer Weise und hatten die bürgerlichen Pflichten (Wach-, Wehr-, und Feuerwehrdienst, Steuern) zu erfüllen, und zum anderen erhielten sie nicht nur den Schutz des Rates, sondern auch die Möglichkeit zur politischen Partizipation. Mit dem Erwerb von Zunft- und Bürgerrecht erhielten die Augsburger die damit verbundenen Wahl- und Stimmrechte.²⁷ Sie wurden, wie Peter Eitel auch für andere oberschwäbische Reichsstädte nachgewiesen hat, «zum aktiven Mitglied der politischen Gemeinde».²⁸ Allerdings erhielten sie das aktive und passive Wahlrecht nicht sofort zu gleichen Teilen. Während sie als Bürger und (Voll-) Mitglieder der Zünfte nach ihrem Eintritt bei den Zunftwahlen sofort stimmberechtigt waren, mußten sie für das passive Wahlrecht noch weitere Bedingungen erfüllen. Die Vorbedingung für die Wählbarkeit zum Zwölfer und damit in den Großen Rat bestand darin, daß man fünf Jahre das Bürgerrecht besaß. Um in den Kleinen Rat gewählt werden zu können, mußte man zehn Jahre in der Stadt als Bürger gelebt haben.²⁹

Im Verlauf des 15. Jahrhunderts wurde die Zulassung zur Wahl noch weiter eingeschränkt. 1457 bestimmte der Rat, daß nur Bürger, die ständig in der Stadt wohnen, zu den Wahlen zugelassen sind. Der Besitz von Bürger- und Zunftrecht allein reichte nicht mehr aus – Ortsansässigkeit wurde verlangt und die Pfahl- oder Paktbürger von den Wahlen ausgeschlossen.³⁰ Genausowenig war es Bürgern, die vom Rat für eine bestimmte Zeit «Urlaub» von der Stadt bekommen hatten und sich deswegen vorübergehend außerhalb der Stadt aufhielten, gestattet, an den Wahlen teilzunehmen. Deren Pflichten (vor allem die Steuerpflicht) ruhten in dieser Zeit dagegen nicht. Im Dezember 1476 wurde allen unverheirateten Männern die Beteiligung an den Wahlen untersagt.³¹ 1480 hat der Rat

²⁷ Diese Kombination war die Voraussetzung für die Teilhabe an der politischen Willensbildung. Einwohner oder Knechte hatten einen eigenen Status, der ihnen keine politische Beteiligung erlaubte; vgl. Meyer, Stadtbuch, S. 303.

²⁸ Eitel, Stellung, S. 81.

²⁹ Diese Bestimmung wurde oft wiederholt: z. B. 1392; vgl. Dirr, Studien, S. 208, 1440; vgl. StAA, Schätze 52, fol. 3^r und 1483; vgl. StAA, RS Zünfte 227, fol. 16^r.

³⁰ StAA, RP 5, fol. 149^r. Am Sankt Thomas Tag (21. Dez.) 1457 entschied der Rat: «wölch Burgerrecht und zunftrecht haben und die nit wesentlich hie sitzent und aigen Rauch haben, wie wol Sie Ir Burgerrecht mit sturen, wachen und ouch gen der zunft verdienen, das die doch an die wal der Zunftmaister und ander ampt nicht gan noch welen sollen, alle die wyl ainer nit hie wesentlich sitzt und aigen Rauch hat und mit der Statt hept und lept als ander eingesessen burger ungefährlich». Vgl. dazu auch Gierke, Genossenschaftsrecht II, S. 693, der darauf hinweist, daß der Besitz von Grund und Boden innerhalb der Stadt durch das Prinzip der Residenzpflicht als Grundlage für die Bürgeraufnahme und Teilhabe an den politischen Rechten substituiert wurde.

³¹ StAA, Literaliensammlung 19. Dez. 1476. Da heißt es: «kain ledig manns person so nicht ain Eemann oder ain wittiber ist», soll zu den Wahlen in den Zünften zugelassen werden. 1483 beschließt der Rat, daß die Schneider, die als «aygen maister» arbeiten, aber nicht verheiratet sind, nicht zu den Zunftwahlen zugelassen werden sollen; vgl. StAA, RP 10, fol. 96^r.

noch einmal betont, daß alle, die «hie zu Augspurg die ussere zunfte haben»,³² d.h. als Gesellen dem Handwerk oder einem Handwerk in einer Zunft angehörten, aber nicht das volle Bürger- und Zunftrecht hatten, kein aktives Wahlrecht erhalten. Außerdem wurde die Bestimmung des Wahlverbotes für die außerhalb der Stadt wohnenden Bürger bekräftigt, und Bettler, Inhaber von städtischen Ämtern (z.B. Zöllner) sowie die Spitalspfründner wurden von den Wahlen ausgeschlossen.³³

Aber nicht nur die Wähler mußten gewisse Qualifikationen erfüllen – noch mehr die Kandidaten für die Ratsämter, die gewählt werden wollten oder sollten. Der Besitz des vollen Zunftrechts war selbstverständlich die wichtigste Voraussetzung. Grundsätzlich konnte man als Inhaber der «aussere[n] zunft» oder als Geselle nicht Zwölfer werden. Als 1481 aus nicht bekannten Gründen ein Zwölfer in der Zimmerleutezunft gewählt wurde, der nicht das volle Zunftrecht hatte, ordnete der Rat an, diesen durch ein vollberechtigtes Zunftmitglied zu ersetzen.³⁴ Natürlich sollte jeder Kandidat auch über den Zweifel erhaben sein, daß er noch in einer rechtlichen Abhängigkeit von einem Herren stand, der ihn eventuell noch «besetzen», d.h. aus der Stadt zurückfordern könnte. So mußte der Zwölfer der Zimmerleute, Hans Tuller, 1461 seine persönliche Freiheit nachweisen, um nach der Wahl sein Amt antreten zu können.³⁵ Außerdem erwartete man von den potentiellen Ratsherren, daß sie bestimmte Persönlichkeitsmerkmale mitbrachten bzw. charakterlichen Ansprüchen genügten. Als Georg Strauß 1478 zum Nachfolger von Ulrich Schwarz gewählt wurde, hob man hervor, daß er «fursichtig» [= verständig, bedachtsam, vorausschauend], «ersam» [= ehrbar] und «weise» [= klug] sei.³⁶ Es war unerläßlich, daß die Ratsmitglieder über einen guten Leumund verfügten und gegen sie kein Gerichtsverfahren anhängig war. Die gewählten Zwölfer aus jeder Zunft und die «von Herren» wurden bei dem ersten Zusammentritt des Großen Rates daraufhin überprüft, ob jemand über sie «etwaß unerlichs»³⁷ wüßte. Darunter verstand man ungebührliches Benehmen, Ungehorsam gegen die Zunftdisziplin,³⁸ aber auch Schuld- und Strafprozesse. 1498 beschloß der Rat, daß Ratsherren, die wegen Schulden oder anderer Rechtshändel in Gerichtsverfahren verwickelt seien, «des rats auch müssig steen, [...] so langn bis sein sachen und handel abgestellt wer-

³² Gedruckt bei Dirr, Studien, S.219.

³³ Vgl. Dirr, Studien, S.219.

³⁴ StAA, RP 9, fol. 105^r: «an ainen Ersamen Rat [ist] gelangt, wie das ainer der nur halbe zunft und gesellen Recht hett ain zwelfer under der erbern zunft von zymerluten worden wäre, uff das ain Rat dem zunftmaister und den Raten von Zymerluten befohlen hat ain andern zwelfer an sein Statt zenemen und Im darbey zesagen, daß es Im zů kainer Schmach beschehe sunder wann man es yetzo zugeben [wolle] das villicht hiernach eyttel zwelfer usser den die usser zunft haben genome wurde».

³⁵ Vgl. StAA, RP 6, fol. 171^v.

³⁶ Vgl. StAA, RP 8, fol. 100^r.

³⁷ SStBA, 4^o Cod. Aug. 108, p.2.

³⁸ Vgl. Dirr, Studien, S.181–82.

den».³⁹ Natürlich mußten sich die Ratsherren verpflichten, die Wohlfahrt der Stadt nach ihren besten Kräften zu fördern. Mit ihrem Eid verpflichteten sie sich, ihre Amtsführung an den übergreifenden Bedürfnissen der Stadt, der «utilitas publica», zu orientieren und von ihren eigenen Interessen zu abstrahieren. Sie schworen, «der stat, reycher und armer, getrui rautgeb» zu sein, und der «stat reychen und armen rautend [...] das pest und das wägest», das sie «wißen künden und verstend».⁴⁰ Diese Voraussetzungen galten in dieser oder ähnlicher Form in allen anderen Städten auch.⁴¹ Sie beruhten auf der theologisch-politisch begründeten Vorstellung von den Tugenden der Ratsherren, wie sie z. B. in der Aristoteles-Lehre des Augustinerchorherren Johannes von Indersdorf (1382 bis 1470) aus dem Jahr 1469 dargelegt wurden. Gestützt auf die Lehre von heidnischen und christlichen Autoritäten, entfaltete er einen Verhaltenskatalog «Wie die Ratshern gesit sullen sein»⁴² und zitierte den heiligen Bernhard (von Clairvaux) mit den Worten: «der ist ein poser Ratgeber, der sein eigennutz fursetz, den gemain nutz und der menschen werck fursetzt dem werck gottes».⁴³

Die Wahlen in den Zünften begannen nach der letzten Sitzung des Kleinen Rates, die in jedem Jahr in der Woche vor Weihnachten stattfand. «Item am Chrystag oder vor dem Chrystag hat man den lesten Ratsdag bis das man Rat und Recht [=Gericht] widerümb besetzt».⁴⁴ In den Tagen danach wählten die Wahlberechtigten ihre Zunftmeister und Zwölfer. Bevor die Ratsherren ihre letzte Sitzung im ablaufenden Ratsjahr vor Weihnachten beendeten, ermahnten die Bürgermeister die Zunftmeister, bei den anstehenden Wahlen darauf zu achten, daß geeignete Ratsherren gewählt würden. «Item pi dem letsten Raute vor Weyhenachten, so empfilcht der burgermaister allen zunftmaistern, das sy ir zunftmaister und zwolfer welen uff ir ayde, die der stat nutz und güt sein».⁴⁵

Über den Ablauf der Wahlen unterrichten nur wenige Quellen.⁴⁶ Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Darstellung vom Wahlablauf zu geben, werden alle

³⁹ StAA, RP 13, p. 60.

⁴⁰ StAA, Ratsbücher 277, fol. 2^v: Ratsherreneid von 1434.

⁴¹ Vgl. z. B. Rublack, Nördlingen, S. 31–33 und die Zusammenfassung bei Schlotterose, Ratswahl, S. 190–91.

⁴² StBM, Cgm 393, fol. 132^v–133^r.

⁴³ StBM, Cgm 393, fol. 133^r.

⁴⁴ StAA, Schätze 63, fol. 19^v. Zitat aus dem Memorialbuch für die Augsburger Ratsdiener, das um 1500 vom Vater des Chronisten und Ratsdieners P.H. Mair, der auch Ratsdiener war, angelegt wurde und deren Arbeitsanweisungen enthielt.

⁴⁵ StAA, Ratsbücher 277, fol. 2^r. Zitiert aus einer Ratswahlordnung von 1434. Direkt nach der Einführung der Zunftverfassung war der Wahltag in den Zünften der 6. Dezember; vgl. StChr 34, S. 175. Dieser Termin ist aber spätestens mit der Ordnung von 1434 in die letzte Dezemberwoche verlegt worden; vgl. dazu Dirr, Studien, S. 182. Belegt ist durch das Zunftbuch der Weber der 30. oder 31. Dezember; vgl. StAA, Zünfte 266, p. 215.

⁴⁶ Nach der Abschaffung des Zunftregiments durch Kaiser Karl V. 1548 sind die meisten Zunftunterlagen vernichtet worden. Es sind z. B. keine Wahllisten erhalten. Bei der Neuordnung des Stadtarchivs hat der damalige Archivar Pius Dirr noch einige Zunftbücher entdeckt; vgl. Dirr, Studien, S. 172. Ob in allen Zünften Wahlpflicht bestand, ist

Informationen, die noch für die verschiedenen Zünfte vorliegen, zu einem idealtypischen Ablauf zusammengefaßt. Dabei ist selbstverständlich zu beachten, daß die Wahlen in den einzelnen Zünften während der 180 Jahre Zunftverfassung im Detail unterschiedlich abgelaufen sein können.

Den auf ihren Zunfthäusern – die Weber trafen sich wegen der großen Mitgliederzahl auf dem Tanzhaus am Weinmarkt⁴⁷ – versammelten Mitgliedern der Zünfte wurden nach der Begrüßung durch den Zunftmeister die jeweils geltenden Bestimmungen für die aktive und passive Teilnahme an der Wahl vorgelesen. Dann schwor die Versammlung, nur solche Personen zu Zwölfern oder Zunftmeistern zu wählen, die «ainem raudt und der zunft nutz und taglich»⁴⁸ sein werden. Zuerst wurden die Zwölfer, vermutlich durch offene Abstimmung, dann aus diesem Kreis der neue Zunftmeister von allen Wahlberechtigten gewählt.⁴⁹ Die Zunftmeister kürte man, das lassen die wenigen diesbezüglichen Hinweise vermuten, in schriftlicher und geheimer Wahl. Nachweisbar ist diese Form der Abstimmung bei den Salzfertigern ab 1443.⁵⁰ Aus der Weberzunft ist eine Form der schriftlichen Stimmabgabe für das erste Drittel des 16. Jahrhunderts überliefert.⁵¹ Die Wahl des Zunftmeisters erfolgte schriftlich,

nicht zu belegen. Das Verfahren bei den Salzfertigern, die bei unerlaubtem Fehlen an den Wahltagen Geldbußen verhängten, deutet aber darauf hin; vgl. StAA, Zünfte 224, fol. 7^r.

⁴⁷ Vgl. StAA, Zünfte 266, p. 214.

⁴⁸ StAA, Zünfte 224, fol. 7^v. Diese allgemeine Norm findet sich auch in anderen Städten Oberdeutschlands; vgl. z.B. Rublack, Nördlingen, S. 30–31.

⁴⁹ Vgl. StAA, Zünfte 226, fol. 9^v und StAA, Zünfte 266, p. 215. Ab 1482 wurden die Zwölfer in den Zünften, in denen nur ein Handwerk organisiert war, nur noch zur Hälfte neu gewählt; vgl. StAA, RP 10, fol. 52^r.

⁵⁰ StAA, Zünfte 226, fol. 9^v: «Namlich also wann man hinfüro einen zunftmaister welen wil, so sol man use den zwelfen so der zeit zwelfer sind ainen zunftmaister welen und sol nidersetzen ainen stattschreiber oder desselben schreiber oder ainen gerichtsschreiber. Und sol welen mit brieflin, die man in ain Hawben legen und darnach abzelen sol. Und wer dann die maisten waal hat, der sol das selb Jar zunftmaister sein». Aus den Zwölfern wurde der neue Zunftmeister gewählt, und der alte Zunftmeister wurde automatisch Zwölfer, so daß die Zunfftührung insgesamt aus dreizehn Männern bestand. Der Rat verordnete 1476, daß die Zünfte künftig ihre Wahlen mit «zedelen» durchführen sollten – also mit geheimer Abstimmung; vgl. StAA, Literalien 19.12. 1476. Ob die Zünfte dem Gebot nachgekommen sind, läßt sich nicht feststellen.

⁵¹ StAA, Zünfte 266, p. 215:» nach der waal [der Zwölfer] so lüst und verkunt man alweg den Eltern Zwölfer var und mit den walen nach und nimpt ain iar siben und das ander iar sex und darnach so gibt man der gemain den aid das sy aus den erwolten Zwölfern ain Zunftmaister wolen. Und gat bey dem gang bey der appoteks hinein und bey dem mitlern und bey dem losten hinaus. Und die Zwen Bixenmaister geben iedlichen bey dem Zedl fier kreützen und die iungen geschaumaister empfachen die Zedl iedlicher bey ain gang in ain huet bis es aus ist. Und nachmals so zolet der alt Zunftmaister mit den schreibern ab. Und zu dem der Zunftmaister worden ist, [zu] dem geit der alt Zunftmaister gleich und gat [dann] hinauf auff den tritt [das ist die Empore, auf der sonst die Musiker bei den Tänzen der Geschlechter stehen] und Zaigts dem handwerckhs an. Und fadert den erwolten Zunftmaister zu in hinauf. Der winscht der gemain erstlich ain seligs nüis iar und mit anderen umbstenden mer nach sein gefallen. Und alsdan schwört man dem Zunftmaister und Er dem handwerck dargegen auch.

indem die Wähler Namen auf dem Wahlzettel ankreuzten. Die Büchsenmeister der Weber waren den in langen Reihen auf Bänken sitzenden Zunftgenossen beim Ausfüllen der <Wahlscheine> behilflich. Man muß sich darunter wohl vorstellen, daß die Analphabeten den Büchsenmeistern die Namen ihrer Kandidaten diktieren. Die Scheine wurden dann bankweise von den jüngsten Geschau-meistern in Hüten eingesammelt. Die Auszählung erfolgte durch den alten Zunftmeister, der dabei von den Rats- oder Gerichtsschreibern unterstützt und gleichzeitig auch überwacht wurde. Das Wahlergebnis der Zwölfer wurde nicht in der Reihenfolge der Stimmen, die die Kandidaten erhalten hatten, der Zunft-gemeinde mitgeteilt, sondern nach dem Anciennitätsprinzip wurde der älteste Zwölfer zuerst genannt. Nach der Auszählung der Stimmen zur Zunftmeister-wahl verkündete der alte Zunftmeister den Namen seines Nachfolgers. Dieser wünschte der Versammlung zuerst ein gutes neues Jahr und nahm anschließend den Treueeid der Zunftgenossen entgegen. Die Eidformel wird in allen Zünften so oder ähnlich gelautet haben: Es «sol die ganz zunft schweren reich und arm dem zunftmaister was er ausspaut von rads wegen oder von der Zunft sach wegen darin gehorsam zû sein».⁵² Diese Schwörfornel war abgeleitet aus der Vorgabe des Rates, der 1439 eine allgemein gültige Formulierung für den Eid verkündet hatte,⁵³ die noch 1525 gleichlautend⁵⁴ in Kraft war. Der Ableistung des Eides durch jeden Zunftgenossen wurde größte Bedeutung beigemessen. Wer am Wahltag fehlte oder erst im Verlauf des Jahres das Zunftrecht erworben hatte, «der sol in [den Eid] hernach schweren und welcher daz nit dette den sol man straffen».⁵⁵ Die Zunftmeister hatten sich aber auch durch einen Eid zu verpflichten, ihren Zunftgenossen mit Rat und Tat bei deren Problemen zu helfen.⁵⁶

Jeder Gewählte war grundsätzlich verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Gleichwohl wurden ab und zu Ausnahmen gemacht. Auch sonst ist es eher wahrscheinlich, wenn auch nicht belegbar, daß einige der Gewählten gerne auf die Ehre ihres Amtes verzichtet haben. 1513 sah der Rat jedenfalls die Notwendigkeit, den Zünften mitzuteilen, «nemand zû urlauben von der waal der zwölfe oder Zunftmaisteramt on wißen und willen ains erberen rats, sonder sollen die Zunft die-

Nach volendung der waal so schenckt man dem Zunftmaister ain fiertl rots weins und ain fiertl der Gunst[?] wein und nach dem allen so ist man zu nacht.»

⁵² StAA, Zünfte 224, fol. 7^v.

⁵³ StAA, RP 1, p. 269: Eid von 1439: «Ir werdetzt schweren gelert aid zû got und den heligen mit aufgebotten vingern daz ir dem zunftmaister mit namen X oder in seinem abwesen seinem stathalter bey tag und bey nacht gehorsam bygestendig berauten beholfen und allen iren gescheften und geboten von rautz und der zunft wegen auch ainz ratz und der zunft ordnungen und gesatzten gehorsam ze sein «.

⁵⁴ Vgl. StAA, Schätze 52, fol. 9^r.

⁵⁵ StAA, Zünfte 224, fol. 7^v. Diese Bestimmung datiert aus dem Jahr 1453, ihr Tenor galt aber auch noch 1525; vgl. StAA, Schätze 52, fol. 9^r.

⁵⁶ StAA, Zünfte 224, fol. 7^v: «Item dar nach sol der zunftmaister schweren ain aid das er der zunft draylichen rauden und dar zû beholfen welle sein, were sein bedureft reichen und armen im Raten und bygestendig sein trawlichen und ungefarlichen».

selben, so nit gewählt wollen werden an ain rat weisen». ⁵⁷ Hier stößt man an ein auch für die Augsburger Zunftverfassung zentrales Problem – die Abkömmlichkeit der Zunftgenossen als Voraussetzung dafür, ein Ehrenamt ohne Besoldung anzutreten. ⁵⁸ Um ein Ratsamt verwalten zu können, ohne durch die Amtszeit ökonomisch ruiniert zu werden, war ein bestimmtes Vermögen die (informelle) Voraussetzung. Die Strukturen im vorpolitischen Raum, vor allem die ökonomische Situation für einen großen Teil der Bürger in Augsburg, waren so ungünstig, daß für die meisten Zunftgenossen die Übernahme eines Amtes überhaupt nicht in Frage kam. Viele verfügten nicht über die finanziellen Mittel, um diesen Ehrendienst ohne Besoldung zu leisten. Außerdem waren die einmal in der Ämterlaufbahn erfahrenen Zunftmitglieder in der Regel auch diejenigen, die den «normalen» Zünftlern als die «Besten» erschienen, die zu wählen sie eidlich verpflichtet waren. Daneben hat bei der Wahlentscheidung des einzelnen auch die möglicherweise vorhandene wirtschaftliche Abhängigkeit von den Personen, die sich als Zunftmeister und Zwölfer zur Wahl stellten, eine wichtige Rolle gespielt. Selbst wenn man mit der Politik des Ratsherren unzufrieden war, hatten z. B. die Weber immer zu bedenken, daß derselbe Mann als Verleger für Arbeit und Lohn sorgte. ⁵⁹

Nachdem in den Zünften die personellen Vorentscheidungen gefallen und die Mitglieder des Großen und Kleinen Rates bestimmt worden waren, ging man am 6. Januar daran, die wichtigen Ratsämter neu zu besetzen. Der Wahltag begann für die Ratsherren mit dem Besuch der Messe bei St. Peter am Perlach. Nach der Messe versammelten sich die beiden alten Bürgermeister, die vier alten Räte «von Herren» sowie die neugewählten Zunftmeister und ihre Zwölfer in der Gerichtsstube des Rathauses am Perlach zum Großen Rat. Zuerst erfolgte die Überprüfung der Zunftmeister und Zwölfer von jeder Zunft, um herauszufinden «ob der und seine zwölfer der Stat und dem Raut fuglich sein oder nit». ⁶⁰ Zunftmeister und Zwölfer der jeweils examinierten Zunft mußten dazu die Gerichtsstube verlassen. Das Bestätigungsrecht des Rates für jeden einzelnen Ratsherren war in Augsburg, neben der Wahl in den Zünften, der zweite Grundpfeiler der Verfassung. Ursprünglich sollte damit verhindert werden, daß einzelne Familien oder Clans zuviel Macht anhäufeten. Seit 1342 galt, daß weder Väter und Söhne noch zwei Brüder gleichzeitig im Kleinen Rat sitzen durften. Es ist anzunehmen, daß während der Überprüfung der Kandidaten vor allem deren Verwandtschaftsbeziehungen genau untersucht wurden. ⁶¹ Allerdings führ-

⁵⁷ StAA, RP 13, p. 133.

⁵⁸ Zum Problem der «Abkömmlichkeit» grundsätzlich Weber, *Wirtschaft*, S. 170–71. Für den städtischen Kontext siehe auch Maschke, *Verfassung*, S. 328–35 und Eitel, *Reichsstädte*, S. 22.

⁵⁹ Vgl. dazu StChr 34, S. 259–62.

⁶⁰ StAA, Ratsbücher 277, fol. 2ʳ.

⁶¹ Vgl. Meyer, *Stadtbuch*, S. 11. Diese Praxis war keine Augsburger Besonderheit. So wurden z. B. auch in Köln die neugewählten Ratsmitglieder vorgestellt, «omb zo hoeren, off die onsen herrn alle bevellich weren»; Huiskes, *Beschlüsse*, S. 523–24. Auch in

ten während des Feststellungsverfahrens, ob ein Ratsmitglied «fuglich sei oder nit», auch andere Kriterien zur Ablehnung von Ratsherren. Durch ein – in der politischen Praxis nicht sehr oft angewendetes – Vetorecht konnte mißliebigen Ratskandidaten der Zugang zum Rat verweigert werden. Zunftmeister, die mit ihrer politischen Meinung nicht auf der Linie des Gesamtrates lagen, waren genauso potentielle Streichkandidaten wie Personen, die sich etwas hatten zuschulden kommen lassen.⁶² Das Vetorecht war somit auch ein Mittel, mit dem die Obrigkeit den Kreis der Personen mit der Zugangsberechtigung zu den wichtigen und zentralen politischen Ämtern der Stadt kontrollieren konnte. Ein großer Teil der Wirkung dieser Überprüfungsmöglichkeit resultierte schon allein aus ihrer Existenz. In den Zünften mußten sich die Wähler von vornherein überlegen, welcher Kandidat wahrscheinlich die Prüfung überstehen würde. Dafür kamen in der Regel die Personen in Frage, die schon einmal im Rat gegessen hatten.

Daß in dieser Verfassungskonstruktion allerdings Konflikte zwischen dem Rat und den Zünften angelegt waren, haben schon Zeitgenossen erkannt. Durch diese zusätzliche Prüfung wurde das politische Selbstbestimmungsrecht der Zünfte tendenziell beschnitten, und im Falle der Ablehnung von Ratskandidaten konnte es immer zu Streitigkeiten darüber kommen, ob der Kandidat tatsächlich den geforderten charakterlichen Ansprüchen nicht genüge oder er aufgrund seiner politischen Ansichten nicht von den anderen Ratsherren geduldet wurde. In Ergänzung zu einer undatierten Ratswahlordnung, die aber in der Zeit zwischen 1436 und 1466 abgefaßt worden ist,⁶³ heißt es: «Im ersten als von der bestetung der zunftmaister und zwelfern halb ist und dient mer zu unainkakit dan zu ainickait. Wann wen man sy [die neuen Ratsherren] verworft so wechst dar auß grosser neit in vil weg damit er geschmecht wirt und auch die weler irs

vielen anderen Städten war die gleichzeitige Ratsmitgliedschaft von Brüdern, Vätern und Söhnen oder Vettern nicht erlaubt, weil diese Verwandtschaftsbeziehungen zum Kern von Parteiungen werden konnten; vgl. dazu Schlotterose, Ratswahl, S. 101–3. Erinnerung sei auch an das «divieto» in Florenz, das Najemay, Corporatism, S. 107–10 beschreibt.

⁶² Vgl. bei Rogge, Freye Wale, S. 263 den Fall des Zimmermanns Marx Neumüller, der aus politischen Gründen abgelehnt wurde. Der Chronist Georg Preu berichtet aus dem Jahr 1537, daß vier Zwölfer aus den Zünften nach der Prüfung «haimgeschickt» worden sein. Für einen der vier Abgelehnten weiß Preu auch den Grund: dieser hatte unberechtigterweise mit Salz gehandelt; vgl. StChr 29, S. 75.

⁶³ SStBA, 4° Cod. Aug. 108. Handschrift aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Der Verfasser bzw. Abschreiber bleibt anonym. Ohne Folio- oder Seitenzählung, die Paginierung ist von mir. Zur Datierung: Weil die Wahl von Dreizehnern erwähnt wird, die in der Ordnung von 1434 (in Ratsbücher 277, fol. 1^r f.) nicht erscheinen, sie als ständiges Gremium auch erst ab 1436 faßbar sind, ist diese Ordnung also jünger. Die zeitliche Obergrenze ist zwischen den Jahren 1466 und 1476 zu ziehen. 1466 ist deswegen für die Datierung einschlägig, weil in der Ordnung die Wahl von Einnehmern noch nicht erwähnt wird. Dieses Amt wurde 1467 von dem Baumeisteramt getrennt. Dadurch wollte man die Kassen für Einnahmen und Ausgaben entflechten; vgl. dazu StAA, Zünfte 147, fol. 25^r–25^v.

aids halb dar vil nachred und erkawns beschicht». ⁶⁴ Die Wähler in den einzelnen Zünften hatten auf ihren Eid geschworen, nur solche Ratsherren zu wählen, die der Stadt «fuglich» sein werden. Wenn der Rat aber einen von den Zünftlern Gewählten ablehnte, so war dies nicht nur eine Ehrverletzung für den abgelehnten Kandidaten, sondern zugleich der Nachweis eines Eidbruchs der Wähler, die sich schließlich verpflichtet hatten, die «Besten» zu küren.

Nach dem Abschluß der Überprüfung erhoben sich die vier Räte von den Geschlechtern, die Zunftmeister sowie die alten Zunftmeister und schworen den Eid für den Kleinen Rat, die anderen Ratsherren den Eid für den Großen Rat. ⁶⁵ Die Mitglieder des Kleinen Rates, die beiden alten Bürgermeister, die neugewählten 27 bzw. ab 1476 34 Zünftler ⁶⁶ und die vier «alten Räte» der Geschlechter (diese aber ohne aktives Wahlrecht), versammelten sich anschließend in der kleinen Ratsstube und wählten mit Nüssen, Bohnen und Erbsen vier neue Vertreter der Geschlechter für den Kleinen Rat. Ein Ratsdiener verteilte an jeden Ratsherren jeweils eine Walnuß, Haselnuß, Bohne und Erbse. Diesen Früchten ordnete der Bürgermeister von den Geschlechtern jeweils den Namen eines Kandidaten zu. Jeder Wähler warf dann das Zeichen für den Mann seiner Wahl in eine Haube, mit der ein Ratsdiener in der Stube von Ratsherr zu Ratsherr ging. Gewählt war der Kandidat, der die einfache Mehrheit, z. B. der Bohnen, erreicht hatte. Dieses Verfahren wiederholte man noch dreimal. Die Bürgermeister schickten nach den Gekürten, und dieselben schworen nach ihrem Erscheinen in der kleinen Ratsstube den Eid. ⁶⁷

⁶⁴ SStBA, 4° Cod. Aug. 108, p. 13.

⁶⁵ Die Eidformel wurde vom Stadtschreiber verlesen. Sie war für die Räte vom Großen und Kleinen Rat identisch, gleichwohl wurde sie getrennt gesprochen. «Ir wert swern, das ir der Stat, reycher und armer, getruï rautgeb seyend bis zû der Liechtmêß [2. Februar], die nun schierst kompt, und von dannen über ain jar, oder ob man die rât ungerfârliehen ee besatzte, und der stat reychen und armen rautend mit ewren trewwn das pest und das wâgst, das ir wißen künden und verstend, und ze rechter zeyt an den raut gangend, den raut verswigent, ratschatz meydent, brief und büch haltent on alls gefârde. Daß bitt euch Got ze helfen und all hayligen»; StAA, Ratsbücher 277, fol. 2^v.

⁶⁶ Vgl. die Abbildung 2 in Anhang II.

⁶⁷ Die ausführliche Beschreibung des Verfahrens in SStBA, 4° Cod. Aug. 108, p. 5–7: «Nach dem gaunt dann der stat schreiber ainer mit zwain schislen dar Inn ist vierlay[:] welsch nuß, haselnuß, bann [Bohnen], erbeiß und tregtz am ersten für die zwen burgermaister und darnach für iedlichen ratgeben nach ordnung da nimt man ietlicher vierlay herauß. darnach so nent dann der burgermaister von geschlechten vier mit iren namen von geschlechten und spricht, der ain wie er denn haist ist ain welschnuß, der ander aber mit seim namen ist ain haselnus, der drit ist ain bann wie er dann haist der vierd ist ain erbeiß. So soll dann der ratgeb ietlicher der zeichen under den vieren ains [d. h. einen] welchs in dann dunckt auf sein aid der gut sey zu ain ratgeben das sol er in die hauben oder hut legen. [...] So dann gar eingelegt seint, so schit man se dann herauß auff den tisch für burgermaister und statschreiber. So list man dann die zeichen auß ainander ietlichs zeichen besunder an ain ort und zelt dann ietlichs zeichen ab. Welichs zeichen dann am maisten ist, der ist dann ratgeb. daß tut man als oft bist man vier ratgebet von geschlechten erwelt. Desgleichen [d. h. auf diese Weise] welt man baumaister und sigler».

Danach stand die Wahl der Bürgermeister auf dem Programm. Dazu verliehen zuerst zwei Stadtschreiber die kleine Ratsstube und setzten sich in «ain ander stuben, da niemant in ist». ⁶⁸ Als erste gingen dann die beiden alten Bürgermeister und nach ihnen die anderen Räte zu den Stadtschreibern. Jeder teilte einem Schreiber seiner Wahl mit, welchen Mann er zum Bürgermeister wählen wollte. Dabei konnte «er nemen wen er will außerhalb des ratz in der stat oder auß dem Rat wa in dan sein rechtz gewissen hin weist der güt sey zû burgermeister ampt». ⁶⁹ Der Schreiber notierte die Namen der Kandidaten auf zwei «Wahlscheinen» – einer von den Zünften und einer von den Geschlechtern. Mit beiden Wahlzetteln kehrte der Wähler in die kleine Ratsstube zurück. Innen, an der Tür stehend, erwartete ihn ein Ratsdiener, der die Wahlzettel in einer «hauben» sammelte. Nachdem alle Wähler in die kleine Ratsstube zurückgekommen waren, wurden die Stimmen ausgezählt. Die Kandidaten mit einfacher Mehrheit waren gewählt. ⁷⁰

Anschließend wurden die anderen Ratsämter besetzt. Die Baumeister, die nach der Ordnung von 1434 auch mit Zetteln gewählt wurden, ⁷¹ sind nach dem Inkrafttreten der neuen Ordnung mit Bohnen, Erbsen und Nüssen gewählt worden, genauso wie die Siegler, von denen 1434 noch nicht die Rede war. Ab 1470 waren die folgenden Ämter zu besetzen: zwei Bürgermeister, einer aus den Geschlechtern, einer von den Zünften; drei Baumeister, einer aus den Geschlechtern, zwei aus den Zünften; drei Einnehmer, einer aus den Geschlechtern, zwei aus den Zünften; zwei Siegler, je einer aus den Geschlechtern und Zünften; drei Weinungeldter, einer von den Geschlechtern, zwei von den Zünften; sechs Steuermeister, zwei von den Geschlechtern, vier aus den Zünften. Alle Ämter wurden vom Kleinen Rat durch Wahl besetzt. Außer den Bürgermeistern durfte jeder «zû dem amt so er vor gehabt hat» wiedergewählt werden. ⁷²

Zur Bekanntgabe der Wahlergebnisse versammelte sich der Kleine Rat wieder mit dem Großen Rat in der Gerichtsstube. Die neuen Amtsträger schworen ihre Amtseide vor dem Großen Rat. ⁷³ Gleichzeitig benachrichtigte ein Ratsdiener die Frauen und die Familien der neuen Bürgermeister. ⁷⁴ Die Sturmglocke wurde geläutet, die Gemeinde fand sich vor dem Rathaus auf dem Perlachplatz ein, und die neuen Bürgermeister traten in den Rathouserker. Dann leisteten die Bürger ihren Bürgermeistern den Treueeid, und diese verpflichteten sich

⁶⁸ SStBA, 4° Cod. Aug. 108, p.7.

⁶⁹ SStBA, 4° Cod. Aug. 108, p.7–8.

⁷⁰ SStBA, 4° Cod. Aug. 108, p.8: «so schut man die zedlach all auf den tisch so claubt man dann die namen der zwaier burgermaister auß ain ander und welcher dann die maisten zedelach hat die sint burgermaister».

⁷¹ StAA, Ratsbücher 277, fol. 3r: «Darnach so welt man denne bumaister, ainen oder mer, auch mit brieflin [...]». Zu den Funktionen der Baumeister und Siegler vgl. Sieh-Burens, Verfassung, S. 140.

⁷² Vgl. Meyer, Stadtbuch, S. 303–4. Diese Ämterverteilung war ein Ergebnis der Auseinandersetzungen im Jahr 1466, die in Kapitel III.1.2 behandelt werden.

⁷³ Vgl. die Eidformeln bei Dirr, Studien, S. 214.

⁷⁴ Vgl. StAA, Schätze 63, fol. 22v–23r.